

# Altra Wohnen

## Wohnvertrag *Jugend-Wohnen* (IVSE A)

*Hinweis:*

*Das Altra Jugend-Wohnen wird als Betreutes 7-Tage Wohnen pro Woche (365 Tage/Jahr) angeboten. Je nach Betreuungsbedarf in allen Altra Wohnbereichen.*

### Vertag

**über den Aufenthalt im Altra  
*Jugend-Wohnen***

mit

.....  
**Name** **Vorname**

.....  
Gesetzlicher Wohnort

.....  
Heimatort **Krankenkasse**

.....  
AHV-Nr. **Geburtsdatum**

**Vertreten durch: Elterliches Sorgerecht / gesetzliche Vertretung:**

Vater  Mutter  Beistand  keine/r

.....  
**Name** **Vorname**

.....  
Adresse

.....  
Telefon

.....  
E-Mail

# 1 Vertragsbeginn/Eintritt

## 1.1 Dauer

Der Vertrag beginnt am .....

und

endet am .....

endet gemäss Kostengutsprache/Leistungsvereinbarung am .....

ist bis zur Kündigung durch die eine oder andere Vertragspartei gültig.

## 1.2 Probezeit

Sie beträgt drei Monate und beginnt ab Eintrittstag. In dieser Zeit kann der Vertrag fristlos innerhalb einer Woche durch beide Seiten wieder aufgelöst werden. In jedem Fall ist ein Klärungsgespräch hinsichtlich der Gründe zu führen.

# 2 Finanzierung

## 2.1 Allgemein

Die Monatspauschalen (Tarife) richten sich nach der Kantonalen Vorgabe gemäss IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenverrechnung des Kantons Schaffhausen.

→ **Monatspauschale / Tarifblatt siehe separat beigelegt**

- Die Finanzierung/Kostengutsprache kann über verschiedene Kostenträger wie BSV, Gemeinde/SOHI, Justiz, Opferhilfe, Asyl erfolgen.
- Die Finanzierung muss vor Eintritt ins Jugend-Wohnen geregelt und gesichert sein.
- Bei Klienten mit Beistandschaft mit entsprechendem Mandat, ist diese Person für die Sicherung der Finanzierung zuständig.
- Wohndauer jeweils gemäss Kostengutsprache.
- Die Rechnungsstellung der Monatspauschale erfolgt vorschüssig und monatlich.
- Der Eintrittstag wird in Rechnung gestellt.
- Rückerstattungen:  
Für einen Abwesenheitstag werden *SFR 20.-* rückerstattet. Ausserdem wird für Abwesenheitstage eine allfällige Hilflosenentschädigung rückerstattet. Dies gilt nur bei einer privaten Abwesenheit, jedoch nicht z.B. bei Spitalaufenthalten. Als Abwesenheitstag gilt die Abwesenheit für eine Nacht sowie mindestens zwei Hauptmahlzeiten.

## 2.2 Zusätzliche finanzielle Leistungen des Klienten resp. gesetzlichen Vertreters:

- Vergütung bei Abbruch: Bezugnehmend auf allgemeine Vertragsbedingungen.
- Persönliche Bedürfnisse wie Fahrkosten (z.B. zur Arbeit), Taschengeld, Auslagen für persönliche Freizeitgestaltung, Telefon, Internet, Porto, Zeitschriften, Coiffeur, Pédicure, Anschaffungen und Unterhalt persönlicher Effekten etc...
- Individuelle Verpflegung die ausserhalb des Grundangebotes des Wohnbereichs ist.
- Ärztliche und medizinische Leistungen: Medikamente, Therapien, individuelle Hilfs und Pflegemittel. Hilfsmittel, wie Prothesen, Stöcke, Stützstrümpfe, zahnärztliche Leistungen etc...
- Die Begleitung zu Spezialärzten ausserhalb der Region und die Ambulanztransporte.
- Brillen.
- Mehrkosten bei Ferienaufenthalten mit dem Wohnbereich.
- Bettenreservation (siehe Rückerstattung).
- Kosten für Sachbeschädigungen.
- Todesfallkosten.

## 3 Leistungen im Jugend-Wohnen

**Der Wohnbereich Nordstrasse** erbringt Leistungen an 365 Tagen im Jahr und 24 Stunden am Tag – eine Nachtwache ist vor Ort.

**Der Wohnbereich Buchthalen** erbringt Leistungen an 365 Tagen im Jahr, individuell erweiterbares Betreuungs- und Verpflegungsangebot und 24-Stunden Bereitschaftsdienst bei Krisen und Notfällen.

**Der Wohnbereich Neustadt** erbringt Leistungen an 365 Tagen im Jahr, individuell erweiterbares Betreuungs- und Verpflegungsangebot. 24-Stunden Bereitschaftsdienst bei Krisen und Notfällen.

### 3.1 Pensionsleistungen

- Die Leistungen bezüglich Unterkunft und Verpflegung: Die 3 1/2 Zimmer-Wohnungen werden jeweils durch zwei Jugendliche/ junge Erwachsene belegt. Je nach Ausgangslage auch Einzelzimmer oder eigene Wohnung, nach Wunsch möbliert inkl. Nebenkosten (Wasser/Heizung/Strom/WLAN/Radio und TV-Anschluss).
- Benutzung von Gemeinschaftsräumen, Garten.
- Reinigung der Gemeinschaftsräume (exklusiv eigenes Zimmer / Wohnung).
- Wäsche an der Nordstrasse (exklusiv Leibwäsche).
- Je nach Vereinbarung Mahlzeiten oder Bargeld für die eigene Zubereitung.
- Individuelle Verpflegung, welche medizinisch indiziert ist.

## 3.2 Betreuerische und pflegerische Leistungen

Unsere Wohnbereiche stellen eine gemäss Leitbild und Konzept bestmögliche **sozialpädagogische bzw. sozialpsychiatrische Förderung/Begleitung/Unterstützung** in lebenspraktischen Belangen, sowie bei der persönlichen Autonomie sicher. Sie sorgen für die physische und seelische Gesundheit der Klienten\*innen. Die pflegerischen Leistungen können nur bis zu einem gewissen Mobilitätsgrad, abhängig von baulichen Gegebenheiten, gewährleistet werden. Die Einrichtungen verfügen über keinen Lift. Betreuerische und pflegerische Leistungen:

- Medikamentenwesen: Beschaffung, Verwaltung, Richten und Abgabe.
- Überprüfung und Unterstützung, um rechtzeitig zur Arbeit und in die Berufsschule zu gehen.
- Allgemein explizite Unterstützung der Ausbildungs- und Schulsituation.
- Gesundheitsvorsorge und Unterstützung bei der Körperpflege.
- Unterstützung in der alltäglichen Lebensgestaltung und zur Teilhabe in vielfältigen Lebenssituationen. Erhalten und fördern sozialer Kontakte.
- Aktivierung und Begleitung in der Freizeitgestaltung.
- Begleitung und Förderung in hauswirtschaftlichen Belangen wie Kochen, Einkaufen Reinigung, Wäschebesorgung und Umgang mit Geld.
- Prozessgestaltung (individuelle Förderplanung). Konkrete Ziele werden mit den beteiligten Personen gemeinsam in der Eintrittsphase und im Anschluss insbesondere mit den Klienten\*innen in den folgenden regelmässigen Beratungs- und Begleitungsgesprächen vereinbart.
- Betreuung in der Nacht:
- Wohnbereich Nordstrasse: Nachtwache vor Ort.
- Wohnbereich Buchthalen und Neustadt: 24-Stunden Bereitschaftsdienst bei Krisen und Notfällen.
- Erweitertes Betreuungsangebote im Wohnbereich Neustadt und Buchthalen möglich.

## 3.3 Weitere individuelle Leistungen nach Vereinbarung

Zusätzlich zu den für alle Klienten\*innen erbrachten Leistungen, übernehmen die Wohnangebote folgende Aufgaben, soweit sie dazu ermächtigt werden; beispielsweise

- Unterstützung und Begleitung der Klienten\*innen in der Zusammenarbeit mit den Behörden,
- Sicherstellung der medizinischen und psychiatrischen Behandlung nach freier Arztwahl aller Klienten\*innen.
- In Absprache mit der gesetzlichen Vertretung, Verwalten und Abgabe von Taschengeld, Unterstützung in finanziellen Angelegenheiten. Eine allfällige Regelung erfolgt als schriftliche Vereinbarung.
- Im Übrigen können die Wohnangebote in dringenden Fällen die wohlverstandenen Interessen der Klienten\*innen (soweit er/sie dazu selber nicht in der Lage ist) auch in anderen Belangen ohne vorgängige Rücksprache mit dem gesetzlichen Vertreter\*in wahrnehmen.

Mit oben beschriebenen Leistungen soll ein hilfreiches Umfeld zur Unterstützung angestrebter Ausbildungsziele geschaffen werden – ein stationärer Aufenthalt soll dadurch vermieden werden.

## 4 Verpflichtungen seitens Klienten\*innen

### 4.1 Allgemeines/Hausordnung

Der/die Klient\*in anerkennt die Hausordnung (Grundsätze des Zusammenlebens). Diese bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages. Der/die Klient\*in erfährt Unterstützung, ihr Zuhause auch als Lernräume zu nutzen, individuell, aber auch im Zusammenleben mit Anderen. Der/die Klient\*in erklärt sich damit einverstanden, die dafür nötigen Rahmenbedingungen und Strukturen anzuerkennen.

### 4.2 Angaben von persönlichen Daten

Der/die Klient\*in verpflichtet sich, persönlichen Angaben, welche das Wohnangebot benötigt, um ihre Leistungen korrekt und im Interesse der Person zu gestalten und zu erbringen, zu machen. Es handelt sich um Informationen bezüglich:

- Offene und gezielte Zusammenarbeit mit Angehörigen und involvierten Fachpersonen. Die Bezugsperson ist befugt, mit sämtlichen beteiligten Personen zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen.
- Gesundheitszustand (Art der Beeinträchtigung) und notwendige medizinische Behandlungen (Hausarzt, Medikamente, andere Therapien)
- Informationen bezüglich Lebensgewohnheiten und Betreuungsbedarf
- Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts (Beistandschaft)
- Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung, Vollmachten an Vertreter für medizinische Entscheidungen
- Leistungen von Versicherungsträgern (IV usw.)

Der/die Klient\*in muss eine:

- Privat-Haftpflichtversicherung
- Krankenversicherung
- Unfallversicherung abgeschlossen haben (betrifft nicht Lernende der Altra, diese sind mit Eintritt in die Altra automatisch betriebs- und nichtbetriebsunfall- versichert)

## 5 Beschwerdemöglichkeit

Gegen gefällte Entscheide kann beim zuständigen Abteilungsleiter\*in schriftlich oder mündlich Einspruch erhoben werden. Kommt keine Einigung zustande, ist das Anliegen an die nächsthöhere Instanz (Bereichsleitung Wohnen, Geschäftsführer Altra, Stiftungsrat Altra) weiterzuleiten.

## 6 Auflösung des Vertrages

### 6.1 Generell

Die Auflösung des Vertrages kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von max. 30 Tagen, gemäss allgemeiner kantonaler Rahmenbedingung, jeweils auf das Monatsende gekündigt werden. Im Todesfall endet der Vertrag per Ende des Monats.

## 6.2 Kündigung seitens Klienten\*innen

Der/die Klient\*in, respektive der/die gesetzliche Vertreter\*in verpflichtet sich zur Bezahlung der vertraglichen Monatspauschale (Taxe) bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist, es sei denn, dass ein Aufenthalt im Wohnangebot objektiv nicht mehr zumutbar oder möglich ist. Verlässt der/die Klient\*in ohne Einhaltung der Kündigungsfrist und ohne zwingenden Grund die Wohneinrichtung, so ist der Pensionspreis für die Dauer der Kündigungsfrist zu bezahlen.

## 6.3 Kündigung seitens der Wohnangebote

Bei Verstößen gegen die Hausordnung (Grundsätze des Zusammenlebens) kann der Bereichsleiter\*in eine Kündigung vorsehen. Bei Klienten\*innen mit einem gesetzlichen Vertreter\*in (Beistand), geschieht dies in der Regel nach Rücksprache mit diesen. In schwerwiegenden Fällen kann der Austritt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen. Dieser Entscheid geschieht in Rücksprache mit dem Fachbereich Lernende und dem/der IV-Berufsberater\*in.

Die Wohnangebote machen von ihrem Kündigungsrecht, auch während des Probeaufenthaltes, grundsätzlich nur dann Gebrauch, wenn alle möglichen und zumutbaren Massnahmen zur Fortsetzung des Aufenthaltes ohne Erfolg ergriffen worden sind. Sie bemühen sich um eine geeignete, realisierbare Anschlusslösung.

Die Monatspauschale (Taxe) wird dann nur bis zum Austrittstag verrechnet.

## 7 Weitere Bestimmungen

Leitbild/Betriebskonzepte unserer Wohnangebote

Die Bestimmungen dieses Vertrages werden im Sinne des Leitbildes der Stiftung und den Betriebskonzepten der Wohnangebote, welche dem/der Klienten\*in in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden, ausgelegt und angewendet.

Beschlüsse und Verfügungen, sowie Änderungen über oben genannte Anträge, müssen unverzüglich dem zuständigen Bereichsleiter\*in / Abteilungsleiter\*in mitgeteilt werden. Nach einem Austritt zurückgelassene Gegenstände werden nach drei Monaten entsorgt.

### Beilagen

- Merkblatt- Versicherungen auf Folgeseite (zum Unterschreiben und Retournieren)
- **Monatspauschale / Tarifblatt**
- Betriebs- und Betreuungskonzept/Detailangebot
- Hausregeln/Grundsätze des Zusammenlebens
- Verhaltenscodex (wird im Fall Ausbildung in der Altra dem Ausbildungsvertrag beigelegt).

Die Richtigkeit der gemachten Angaben bestätigt:

.....  
Ort/Datum

.....  
Ort/Datum

.....  
Bereichsleitung Wohnen/Unterschrift

.....  
Bewohner\*in/Unterschrift

.....  
Fachbereich Wohnen/Unterschrift

.....  
Gesetzliche Vertretung/Unterschrift

## Merkblatt

### Versicherungen für Bewohner\*innen

.....  
Name

.....  
Vorname

.....  
AHV.Nr.

Grundvoraussetzung für einen Eintritt bei uns ist der Abschluss einer

- ✓ **Privat-Haftpflichtversicherung**
- ✓ **Krankenversicherung**
- ✓ **Unfallversicherung** (betrifft nicht Lernende der Altra, diese sind mit Eintritt in die Altra automatisch betriebs- und nichtbetriebsunfallversichert)

Der/Die Bewohner\*innen, die in den Wohneinrichtungen der Altra leben sind nicht automatisch gegen Krankheit und Unfall versichert. Ebenso besteht keine Haftpflichtversicherung für sie.

**Der/Die Bewohner\*innen, oder Ihre gesetzlichen/e Vertreter\*in müssen aus diesem Grunde auf eigene Kosten die oben erwähnten Versicherungen abschliessen.**

Wir empfehlen für Kranken- und Unfallversicherung diese auch für einen ausserkantonalen Spitalaufenthalt und Krankentransport abzuschliessen.

Hiermit bestätige ich, von den obenstehenden Versicherungsbedingungen Kenntnis genommen zu haben.

Auf dem "Anmeldeformular" habe ich die bestehenden Versicherungen aufgeführt. Allfällige Versicherungswechsel werde ich der zuständigen Abteilungsleitung melden.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift des Klienten, respektive des gesetzlichen Vertreters